

Inhaltsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen	
Nr.		Bezeichnung	Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses	
		Allgemeine Baubeschreibung	2
		Zusätzliche Vertragsbedingungen	2
		DGNB-Zertifizierung	8
		Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage	14
01	Titel	Aufzugsanlagen	19
02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten	24
		Zusammenfassung der Gliederungspunkte	27
		Bieterangabenverzeichnis	28

028 LV Förderanlagen

Allgemeine Baubeschreibung

Allgemeine Baubeschreibung:

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt am Padkamp 20 in Emsdetten die Sanierung und Erweiterung einer Grundschule sowie die Errichtung einer Zweifeldsporthalle. Das bestehende Gebäude der umzubauenden Kardinal-von-Galen-Schule wird im Rahmen der Baumaßnahmen in Teilbereichen vollständig abgebrochen. Die restlichen Flächen werden im Anschluss saniert und erweitert. Mit dem geplanten Gebäude wird die Schule u.a. zur 3-Zügigkeit ausgebaut, energetisch saniert und um eine angrenzende Sporthalle erweitert.

Das bestehende Schulgebäude im westlichen Grundstücksbereich wird zu einem 3-geschossigem Gebäude aufgestockt und erweitert. Außerdem erhält es in diesem Bereich oberhalb des zweiten Obergeschosses eine Einhausung bzw. einen Sichtschutz der Technikgeräte auf dem Dach. Ein weiterer Teil der Schule und der direkt angrenzenden Sporthalle wird als 1-geschossiger Bereich neugebaut. Der Hallenbaukörper wird 2-geschossig errichtet.

Das Gebäude wird hauptsächlich als Massivbau aus Stahlbeton und Kalksandstein ausgeführt. Die Decken sind größtenteils als Spannbeton-Hohldielendecken geplant. Der Hallenbaukörper erhält als Überbrückung der großen Spannweiten im Bereich der Sportfläche ein Dachtragwerk, bestehend aus Holzbindern und einer Brettschichtholzdecke. Das gesamte Gebäude erhält ein Flachdach als Gründach.

Als Fassade erhält das Gebäude eine wärmegeämmte Vorhangsfassade aus Sichtbeton und Lärchenholz. Die Fenster werden als Holz-Alu-Elemente ausgeführt.

Der Hauptzugang zum Gebäude befindet sich im westlichen Bereich des Grundstücks und ist vom Padkamp aus zugänglich. Die Erschließung der Klassen- und Fachräume in den Obergeschossen erfolgt über zwei innenliegende Treppen bzw. über einen Aufzug im Foyer.

Außerdem sind weitere Zugänge von den Fahrradabstellplätzen im nördlichen und vom Schulhof im südlichen Grundstücksbereich aus vorhanden. Auf der Nordseite ist ebenfalls ein separater Zugang zur Sporthalle geplant.

Kenndaten des Gebäudes:

Netto-Grundfläche nach DIN 277: ca. 5.025 m²
 Brutto-Grundfläche nach DIN 277: ca. 5.520 m²
 Brutto-Rauminhalt nach DIN 277: ca. 30.780 m³

Windzone: II
 Geländekategorie: III
 Gebäudehöhe h: bis ca. 12 m
 Höhe über NHN (Gelände): ca. 45 m
 Schneelastzone: I

1.0 Angaben zur Baustelle

1.1 Objektstandort

Das Baugrundstück liegt am Padkamp 20 in 48282 Emsdetten. Die Zufahrt zum Baugrundstück erfolgt über den Padkamp von der Neubrückenstraße aus.

1.2 Baustelleneinrichtung / Baustellenzufahrt

Lage und Ausmaß der dem AN für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung überlassenen Flächen sind mit der Bauleitung abzustimmen und freigeben zu lassen.

Jegliche Baustelleneinrichtungskosten, Transport- und Logistikkosten, die zur mängelfreien Erbringung der auszuführenden Arbeiten erforderlich sind, sind vom AN in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind alle sonstigen und nicht ausdrücklich genannten Einrichtungen, soweit sie nicht in den Nebenleistungen enthalten sind, vom Bieter aber als erforderlich angesehen werden, in die Kalkulation der jeweiligen Positionen einzubeziehen.

Toilettenanlagen sowie erforderliche Baustraßen und Fluchtwegbeleuchtung sind in der allgemeinen

028	LV	Förderanlagen
Zusätzliche Vertragsbedingungen		
Baustelleneinrichtung über das separate Gewerk "Baustelleneinrichtung" enthalten und stehen den übrigen AN kostenlos zur Verfügung. Die Versorgung mit Baustrom und Bauwasser zu zentralen Verteilerpunkten erfolgt ebenfalls durch das separate Gewerk "Baustelleneinrichtung". Von den zentralen Verteilerpunkten muss sich der AN selber mit Strom und Wasser versorgen. Für die Baustelleneinrichtung werden auf dem Grundstück begrenzt Flächen zur Verfügung gestellt. Die Plätze für Personal-, Geräte- und Schuttcontainer müssen jeweils mit der Bauleitung vor Aufstellung festgelegt werden. Bei der Erstellung von Tagesunterkünften sind die Arbeitsstättenverordnung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten. Das Aufstellen von Wohnunterkünften auf dem Baugrundstück ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist das Parken mit privatem PKW auf dem Baugelände verboten. Für Firmenwagen sind nur begrenzt Parkflächen vorhanden. Benötigt der AN eigene Lagerräume, so hat er entsprechende Materialcontainer aufzustellen. Diese Räume müssen für den AG und seine Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Bei der Planung und Einrichtung der Baustelle sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubentwicklung zu berücksichtigen (z.B. befestigte oder vliesabgedeckte Lagerflächen für staubende Materialien, Vorhaltung von Mitteln zur Staubbindung wie z.B. Wasser). Zufahrtswege und innerbetriebliche Transportwege sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Staubentwicklung minimiert wird (z.B. durch regelmäßiges Besprengen bei trockenem Wetter, Befestigung von unbefestigten Wegen). Fahrzeuge, die staubende Güter transportieren, sind abzudecken. Flächen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Kraftstoffe, Lacke) müssen über geeignete Schutzmaßnahmen verfügen (z.B. Auffangwannen). Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Die Lagerung und sonstige Nutzung der Traufbereiche der Bäume ohne geeignete Maßnahmen und vorheriger Absprache mit der Bauleitung ist untersagt. Vom AN sind innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung Angaben zur Baustelleneinrichtung mit dem erforderlichen Platzbedarf des AN zur Prüfung und Bestätigung in Form einer Baustelleneinrichtung vorzulegen. 1.3 Baustellenbesichtigung Es wird empfohlen, vor Abgabe des Angebotes die Baustelle zu besichtigen, sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und sich umfassende Kenntnisse über Lage, Zustand, Platzsituation, Zufahrt und alle weiteren, die Kalkulation beeinflussenden Faktoren zu verschaffen. 1.4 Arbeitszeit, Lärm und Geräuschemissionen Die Arbeiten sind während der gesetzlichen Arbeitszeiten auszuführen. Es sind absolut emissionsarme und erschütterungsarme Arbeitsverfahren zu wählen. Bei der Auswahl von Geräten und Maschinen sind lärmarme Modelle zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lärmschutzbestimmungen gem. AVV Baulärm eingehalten werden und unnötiger Lärm auf der Baustelle vermieden wird. Dies beinhaltet beispielsweise das Abschalten von nicht benötigten Aggregaten und die Durchführung lauter Arbeiten nach Möglichkeit zu Zeiten mit geringerer Lärmempfindlichkeit der Umgebung (in Abstimmung mit der Bauleitung). 1.5 Schutzmaßnahmen Es ist Leistungsbestandteil des AN, Schutzmaßnahmen an die vorhandene Bausubstanz oder an Vorgewerken zu erbringen, die erforderlich sind, um das vertragliche Soll zu erfüllen. Eine Beeinträchtigung der Nachbarbebauung ist auszuschließen. Dies ist mit einzukalkulieren. 1.6 Gerüste / andere Sicherheitseinrichtungen Bauseitig werden bis auf das Fassadengerüst (für die Gewerke Rohbau, Fassadenarbeiten,		

028	LV	Förderanlagen
Zusätzliche Vertragsbedingungen		
Dachabdichtungsarbeiten) keine Gerüste gestellt. Der AN muss alle Gerüste, Absturzsicherungen sowie alle anderen Schutzmaßnahmen, die für eine sichere Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind, in die Baustellengemeinkosten einkalkulieren. 1.7 Schutz der vorhandenen Bebauung Für bauliche Maßnahmen / Eingriffe an öffentlichen Straßen und Gehwegen, wie z.B. das Aufnehmen von Gehwegplatten, Bordsteinen etc. sind vom AN entsprechende Genehmigungen einzuholen. Die Kosten für die Genehmigungen, Nutzung und ordnungsgemäßer Wiederherstellung gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. 1.8 Baustellenbewachung Eine Baustellenüberwachung / Wachdienst ist für dieses Bauvorhaben nicht vorgesehen. Der AN hat seine Leistungen, Geräte, Werkzeuge, Materialien oder ähnliches vor Beschädigung und Diebstahl eigenverantwortlich zu schützen. Der AG haftet nicht für Diebstähle, Sachbeschädigung oder Schäden an den Leistungen des AN. 1.9 Abschließen der Baustelle Der AN verpflichtet sich, die Baustelle, sofern er diese als letzter verlässt, zu verschließen und den Verschluss zu dokumentieren. 1.10 Baustellensprache Die Baustellensprache ist deutsch. Der AN verpflichtet sich, an der Baustelle ständig eine Aufsichtsperson mit guten Fachkenntnissen und Erfahrungen für die beauftragten Arbeiten vorzuhalten. Diese Person muss die Fachkenntnisse nachweisen können und sicher im Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift sein. 1.11 Baustellenbesprechungen Der AN hat an den wöchentlichen Baustellenbesprechungen während der Vertragslaufzeit teilzunehmen. Sofern der AN einen Vertreter zur Baustellenbesprechung entsendet, muss dieser handlungs- und entscheidungsbevollmächtigt sein. Die Anwesenheit an den Baustellenbesprechungen wird nicht gesondert vergütet. Sollte der AN nicht an einer Baustellenbesprechung teilnehmen, berechtigt dies den AG, einen Rechnungsabzug in Höhe des Stundenverrechnungssatzes eines Facharbeiters multipliziert mit der Besprechungsdauer vorzunehmen. 1.12 Arbeitsbereiche Die Arbeitsbereiche des AN müssen bis zum Abschluss der Arbeiten ausreichend abgesperrt sein. Alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (auch während der Dunkelheit) müssen vom AN getroffen werden. Sollten bauablaufbedingt Absperrungen, Gerüste o.ä. demontiert werden müssen, sind vorab die Bauleitung und der SiGeKo zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten oder zum Arbeitsende sind entsprechende Vorrichtungen wieder zu montieren. Die Arbeitsbereiche des AN und alle übrigen benutzten Flächen sind sauber zu halten, die Arbeitsbereiche sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. Räumung der Baustelle erforderlichenfalls in den vorherigen Stand zu versetzen. 1.13 Schutzmaßnahmen und Verunreinigungen Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle, der Nachbarbebauung, der übrigen Bauteile und seiner Leistungen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigungen, Gefahren und Verunreinigungen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen bei allen relevanten Arbeitsgängen (z.B. Befeuchten von Oberflächen vor dem Kehren, Abdecken von staubenden Materialien, Einsatz von Absaugvorrichtungen bei staubintensiven Arbeiten). Bei Abbruch- oder Rückbauarbeiten sind Verfahren einzusetzen, die die Staubentwicklung so gering wie möglich halten (z.B. vornässen des Abbruchmaterials, Einsatz von Staubbindemitteln). Eventuell trotzdem auftretende Beschädigungen oder Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei der Handhabung von wassergefährdenden Stoffen sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Im		

028 LV Förderanlagen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Fälle eines unvorhergesehenen Austritts von schädlichen Substanzen sind umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -beseitigung einzuleiten und die Bauleitung zu informieren. Bei fruchtloser Abmahnung werden Schäden, Verunreinigungen etc. auf Kosten des Verursachers beseitigt.

1.14 Baustellenreinigung

Bauschutt und Müll hat jeder AN täglich eigenverantwortlich zu entsorgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle eine konsequente Abfalltrennung in die relevanten Fraktionen (z.B. Papier/Pappe, Kunststoffe, Metalle, mineralische Bauabfälle, Holz) durchzuführen und diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Mischabfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Entsprechende Behälter für die getrennte Sammlung sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu kennzeichnen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ist auf Verlangen vorzulegen.

Eine fachgerechte Entsorgung inkl. Entsorgungsnachweise wird vorausgesetzt. Alle Vorschriften und Verordnungen zur Abfallbeseitigung sind zu beachten. Der Arbeitsbereich inkl. Baustelleneinrichtungsfläche ist jeden Tag besenrein zu verlassen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung der Baustelle nicht nach, so ist der AG berechtigt, ohne weitere Aufforderung, die Beseitigung zu Lasten des AN anderweitig durchführen zu lassen.

Bei Aufforderung durch die Objektüberwachung ist auch Schutt Dritter zu beseitigen. Eine Vergütung erfolgt dann auf Nachweis zum Helferlohn.

1.15 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Leistungen die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies beinhaltet neben den bereits genannten Punkten zum Lärm-, Staub-, Boden-, Grundwasserschutz und zur Abfallwirtschaft auch einen ressourcenschonenden Umgang mit Materialien und Energie. Der Auftragnehmer ist angehalten, innovative und umweltfreundliche Technologien und Verfahren einzusetzen, soweit dies wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist.

2. Ausführungsunterlagen

2.1 Planaustausch

Der AN erhält alle Planunterlagen bzw. die Ausführungsplanung als PDF oder zur weiteren Planung im DWG-Format. Die Planunterlagen werden auf einem Projektserver zur Verfügung gestellt und sind eigenverantwortlich vom AN herunterzuladen.

Die erforderlichen Plot- bzw. Kopierleistungen sind Sache des AN.

Alternativ können die Planunterlagen kostenpflichtig (Erstattung der Selbstkosten) beim Architekten angefordert werden. Sofern der AN eine Werkplanung oder andere Planunterlagen erstellt, sind diese dem AG respektive der Objektüberwachung als PDF, DWG und in Papierform unverzüglich zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern, dass die vertragliche und termingerechte Durchführung der Bauleistung gewährleistet wird.

2.2 Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die Maße der Zeichnungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Der AN hat Unstimmigkeiten in den Ausführungsunterlagen dem AG oder seinem Vertreter vor Ausführung unverzüglich anzuzeigen. Der AN haftet für Schäden, die durch nicht rechtzeitige Verständigung mit dem AG bzw. seines Vertreters entstehen.

Der AN ist für die richtige Einhaltung der Maße verantwortlich.

2.3 Werkplanung der AN

Die Werk- und Montageplanung muss auf der Ausführungsplanung vertiefend aufgebaut werden, d.h. eigenmächtige Änderungen des AN sind unzulässig (bspw. Verlegung von Technikrassen). Letztere obliegen dem zuständigen Planer, damit eine koordinierte Ausführungsplanung erfolgen kann. Sollten aus Sicht des AN (auch geringfügige) Änderungen notwendig erscheinen, ist zunächst der zuständige Planer über die im

028 LV Förderanlagen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Rahmen der Werk- und Montageplanung beabsichtigten Änderungen zu informieren.

Die vom AN eingereichten Unterlagen werden unter dem Vorbehalt zur Ausführung freigegeben, dass die baulichen und technischen Eintragungen dem anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine Koordination mit den am Bau beteiligten Gewerken durch den AN erfolgt. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur, sofern eine Position in der Leistungsbeschreibung vorhanden ist. Die Freigabe der Unterlagen entbindet den AN nicht von seiner Haftung.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen lediglich die vertraglich vereinbarten Leistungen beinhalten. Aus der Freigabe der Unterlagen kann der AN keine zusätzlichen Ansprüche, insbesondere Vergütungs- und Terminanpassungsansprüche, ableiten. Diesbezüglich bedarf es separater Nachtragsangebote und -beauftragungen.

2.4 Planprüfung

Die Werk- und Montagezeichnungen erstellt der AN. Diese Unterlagen sind zur Freigabe beim Architekten, Tragwerksplaner oder Fachplaner vorzulegen. Es darf nur nach freigegebenen Plänen gearbeitet werden. Die rechtzeitige Vorlage aller Werk- und Montagezeichnungen zur Prüfung auf generelle Übereinstimmung mit den Planungszielen des AG ist Sache des AN. Der AG bzw. der Architekt behält sich zur Sichtung der Werk- bzw. Montageplanung eine Frist von 10 Werktagen nach Vorlage durch den AN vor. Die Pläne werden unter Berücksichtigung der Korrekturangaben des Architekten, Tragwerksplaners oder Fachplaners freigegeben.

Dem AN steht je eingereichten Plan nur eine Prüfung mit Freigabe zu. Terminverzögerungen aufgrund wiederholter Vorlage von Werk- und Montagezeichnungen gehen zu Lasten des AN.

3. Ausführung

3.1 Übereinstimmung mit Regelwerken

Für das Angebot und die Ausführung gelten die für die Leistungen des Leistungsverzeichnisses zutreffenden Abschnitte der VOB Teil B und C, sowie alle sonstigen Normen in der jeweils gültigen neusten Fassung. Darüber hinaus sind die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat dem AG den Nachweis der Güteüberwachung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt für nicht genormte Stoffe und Bauteile als erfüllt, wenn ein gültiges Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorliegt.

Nach der Landesbauordnung NRW bedarf die Anwendung von Bauarten / Bauprodukten die nicht geregelt sind, da sie wesentlich von den in der MMV TB bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder keine technischen Baubestimmungen bzw. keine allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vorliegen, eine "allgemeine Bauartgenehmigung bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ". Liegt dies nicht vor oder gibt es wesentliche Abweichungen von Zulassungen, ist ein "Zustimmung im Einzelfall" notwendig, die der AN beantragt und auf seine Kosten durchführen lässt. Die Bauproduktverordnung ist einzuhalten.

3.2 Bestehende Versorgungsleitungen

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über Lage von Leitungen, Kabeln, Dränagen, Kanälen u.ä. beim AG und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern zu informieren.

3.3 Prüfen der Vorleistungen

Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer AN oder solche des AG selbständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

028	LV	Förderanlagen
Zusätzliche Vertragsbedingungen		
Vom Bauherrn wird ein Sicherheitskoordinator gem. Baustellenverordnung beauftragt. Der AN hat den Anweisungen des SiGeKo Folge zu leisten. Ferner sind dem SiGeKo erforderliche Nachweise, Prüfbescheinigungen, Anwendungsbescheinigungen etc. in 1-facher Anzahl in Papier und als PDF-Datei auszuhändigen. Der AN hat sich zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen SiGeKo anzumelden. Die Kontaktdaten werden bei Auftragsvergabe mitgeteilt. Der AN ist für die Sicherungsvorkehrungen seiner eigenen Leistungen verantwortlich, um Sach- und Personalschäden abzuwenden. Vom SiGeKo festgestellte Mängel sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Sollte der Verursacher seiner Pflicht nicht nachkommen, ist vor Beseitigung der fremdverursachten Mängel an den vom AN ausgeführten Leistungen durch den AN dieses wie bei Stundenlohnarbeiten (s. Punkt 3.5) vorab bei der Bauleitung und dem AG anzumelden und erst nach deren Genehmigung auszuführen. Sollte der AN sicherheitsrelevante Mängel an der Leistungserbringung anderer Unternehmer feststellen, so obliegt dem AN eine unverzügliche Anzeigepflicht bei der Bauleitung und dem SiGeKo. 3.5 Stundenlohnarbeiten Stundenlohnarbeiten sind vorher schriftlich bei der Bauleitung und dem AG anzumelden und nur nach deren Genehmigung auszuführen. Erbrachte Stundenlohnarbeiten sind für jeden Tag separat aufgeführt innerhalb von 3 Werktagen unaufgefordert durch den AG freigeben zu lassen. 3.6 Nachträge Nachtragsleistungen sind vor ihrer Ausführung schriftlich bei der Bauleitung sowie dem Auftraggeber anzumelden und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe durch den Auftraggeber. Eine Anerkennung von Nachtragsleistungen erfolgt ausschließlich, wenn zuvor ein prüffähiges Nachtragsangebot vorgelegt wurde. Dieses Angebot muss eine ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation enthalten, welche alle relevanten Kostenpositionen transparent darlegt. Die Abstimmung des Nachtragsangebots mit dem Auftraggeber ist zwingend erforderlich, wobei die Prüfung sowie die Freigabe im Ermessen des Auftraggebers liegen. Erst nach erfolgter Prüfung und schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber dürfen die Nachtragsleistungen ausgeführt werden. 3.7 Arbeitsgeräte Die Wahl der zum Einsatz kommenden Geräte obliegt dem AN. Er hat sich jedoch an die geltenden Richtlinien und Bestimmungen zu halten. Jegliche Einrüstungen, Hilfskonstruktionen und Abstützungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich ausgewiesen sind, in die EP einzukalkulieren. 3.8 Bautagesberichte Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu erstellen. Darin sind folgende Punkte aufzuführen: - detaillierte Berichte über die täglichen Arbeiten - Bericht über die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte Name und Berufsgruppe - Geräteeinsatz - Temperaturen und Witterungsverhältnisse während der Arbeitszeit (3 x täglich: morgens, mittags, abends) - Materiallieferungen - besondere Vorkommnisse Bautagesberichte sind wöchentlich bei der örtlichen Bauleitung abzugeben. 3.9 Hausrecht Der AG oder bei Abwesenheit sein Vertreter, üben auf der Baustelle das allgemeine Hausrecht aus. 3.10 Alkoholverbot Auf der Baustelle herrscht ein striktes Alkoholverbot. Ebenso ist es untersagt, innerhalb des Gebäudes zu		

028 LV Förderanlagen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

rauchen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

4. Sonstiges

4.1 Dokumentation

Zum Objektabschluss ist eine umfassende Objektdokumentation mit Angabe aller verarbeiteten Materialien inkl. Produktdatenblätter, Bestands- und Revisionspläne, Lieferscheine, Fachunternehmererklärung, Bedienungsanleitungen und entsprechende Pflegeanleitungen in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form an den AG zu übergeben.

Die Inhalte der Objektdokumentation sind vor deren Erstellung mit der Bauleitung und dem AG abzustimmen. Ein Anspruch auf Schlusszahlung besteht erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung der Dokumentation. Die Dokumentation ist verpflichtend vor Abnahme der Leistungen an die Bauleitung zu übergeben.

4.2 Terminliche Abwicklung

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert einen detaillierten Einzelterminplan anzufertigen und der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Terminplan hat auch alle im Zuge des ggfs. erfolgten Aufklärungsgespräches vereinbarten Einzel- und Vorlauffristen zu beinhalten, die der AN bis zum Beginn seiner Arbeiten auf der Baustelle benötigt.

4.3 Leistungsumfang

Alle beschriebenen Positionen sind in kompletter, fix und fertiger Leistung anzubieten, d.h. in die EP sind alle erforderlichen Materialien, Maschinen, Arbeits- und Schutzgerüste, Geräte, Lohn usw. einzukalkulieren.

Die Einheitspreise von Leistungen gelten nicht nur für den Titel, in dem die Leistung ausgeschrieben ist, sondern für alle Bauabschnitte / Leistungsbereiche über den Zeitraum und Bauzeit, wenn sie hier zur Erbringung einer vollständigen Leistung benötigt werden.

4.4 Abnahme

Der AN hat die förmliche Abnahme gegenüber dem AG schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

Spätestens zwei Wochen vor der Abnahme durch den Bauherrn hat der AN die erforderlichen Fachunternehmer-Erklärungen, Fachbauleiter-Erklärungen, Übereinstimmungserklärungen sowie evtl. Behörden-Abnahmepapiere vollständig beizubringen.

4.5 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Ort des Bauvorhabens.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz des AG.

4.6 Vermessung / Einmessung zur Leistungserbringung

Die Gebäudeaußenachsen werden durch einen bauseitigen Vermesser angegeben. Die Vermessungsarbeiten werden Hand in Hand im Rahmen der Schnurgerüststellung mit dem AN Rohbau durchgeführt.

Die dauerhafte Sicherung für die Bauzeit obliegt dem AN. Sämtliche weitere Einmessarbeiten zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung werden vom AN geschuldet und sind mit den Einheitspreisen der nachfolgenden Leistungen abgegolten.

- Ende der Zusätzlichen Vertragsbedingungen -

PRO 1.4: Anforderungen der QNG und DGNB Nachhaltigkeitszertifizierung als zusätzliche technische Vertragsbedingung (ZTV)

Der Auftraggeber (AG) strebt für das Gesamtvorhaben eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Bewertungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB), Version Neubau 2018 - Flex-Modul, in der Qualitätsstufe Silber an. Zusätzlich ist ein Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG-PLUS) gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

028 LV Förderanlagen

DGNB-Zertifizierung

vorgesehen. Dieses Ziel beeinflusst sämtliche Planungs- und Ausführungsvorgaben der Baumaßnahme.

Zur Erreichung dieses Zertifizierungsziels verpflichtet sich der Auftragnehmer (AN), sämtliche im Rahmen der Zertifizierung relevanten Mitwirkungspflichten aktiv zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Bereitstellung erforderlicher Nachweise, technischer Dokumente, Prüfberichte, Herstellererklärungen und Produktdaten.
- die Duldung von Prüf- und Kontrollmaßnahmen Dritter.
- die Einhaltung sämtlicher Vorgaben, die aus den Kriterienkatalogen der DGNB und den Anforderungen des QNG resultieren.

Die damit verbundenen Aufwendungen sind in die angebotenen Einheitspreise einzukalkulieren. Nachforderungen aufgrund eines erhöhten Erfüllungsaufwands im Zusammenhang mit der Zertifizierung sind ausgeschlossen.

Nachhaltige Beschaffung und Lieferkette

Im Hinblick auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit verpflichtet sich der AN darüber hinaus, ausschließlich Produkte und Materialien einzusetzen, die unter Beachtung international anerkannter Sozial- und Umweltstandards gewonnen, hergestellt und geliefert wurden. Maßgeblich sind insbesondere folgende Grundsätze:

- Nachvollziehbarkeit der Herkunft der eingesetzten Rohstoffe und Offenlegung der Lieferkette auf Verlangen des AG.
- Verzicht auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit und jegliche Formen ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse in sämtlichen Vorstufen der Lieferkette.
- Ausschluss illegaler Rohstoffgewinnung oder -verarbeitung, insbesondere in Bezug auf Primär- und Sekundärrohstoffe, die in Bauprodukten der Kostengruppen gemäß DIN 276 enthalten sind.

Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Lieferanten und Nachunternehmer vergleichbare Standards einhalten und verpflichtet sich zur kontinuierlichen Überprüfung sowie zur aktiven Einflussnahme auf ökologische und soziale Verbesserungen innerhalb der Wertschöpfungskette.

Nachweispflichten

Zur Sicherstellung der Konformität mit den Zertifizierungsvorgaben stellt der AN dem AG folgende Unterlagen vollständig und termingerecht zur Verfügung:

- Technische Produktinformationen
- EG-Sicherheitsdatenblätter nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Hersteller- oder Lieferantenerklärungen über Materialzusammensetzung und Umweltverträglichkeit
- Umwelt- oder Emissionszertifikate (z. B. EPD, EMICODE, Blauer Engel)

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter verbindlich, dass die angebotene Aufzugsanlage die im LV festgelegten DGNB-/QNG-Anforderungen erfüllt. Die konkreten Hersteller- und Produktangaben dürfen nach der technischen Klärung festgelegt werden. Für alle dauerhaft einzubauenden Produkte und Hilfsstoffe im Geltungsbereich der projektverbindlichen Kriterienmatrix ist spätestens 15 Werktage vor Bestellung eine vollständige Materialdeklaration mit den jeweils geeigneten Produktdatenblättern, Sicherheitsdatenblättern, Herstellererklärungen oder Prüfberichten vorzulegen. Bestellung und Einbau sind erst nach dokumentierter Freigabe durch den Auftraggeber zulässig. Produktänderungen bedürfen einer erneuten Freigabe.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß DGNB-Kriterienkatalog sowie dem QNG-Anforderungskatalog ist verpflichtend. Die Konformität ist durch den AN aktiv nachzuweisen; sie ist Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung.

028 LV Förderanlagen

DGNB-Zertifizierung

Einhaltung von Mindestanforderungen nach QNG und DGNB

A. Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, ausschließlich Baumaterialien zu verwenden, die den Anforderungen an eine schadstoffarme Bauweise nach den geltenden Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) sowie dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) des Bundesministeriums entsprechen. Ziel ist die Einhaltung der gesundheitlichen und umweltbezogenen Mindeststandards für schadstoffarme Baustoffe und emissionsarme Innenraumluft. Zur Sicherstellung einer hohen Innenraumluftqualität sind ausschließlich Materialien und Produkte zu verwenden, die keine oder geringe Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC/TVOC) aufweisen.

Die folgenden Anforderungen sind vom AN verbindlich umzusetzen:

1. Verpflichtende Einhaltung der Kriterien

- Die Anforderungen an die Produktgruppen gemäß dem QNG-Anhangdokument 3.1.3 „Schadstoffvermeidung in Baumaterialien“ sowie der projektverbindlichen DGNB-ENV1.2-Kriterienmatrix, Version 2018, Anlage 1, sind verbindlich einzuhalten.
- Die Anforderungen gelten für alle in den Tabellen gelisteten Bauteile, Produkte und Materialien. Mehrfache Zuordnungen einzelner Baustoffe zu verschiedenen Zeilen der Matrix sind zu beachten.

2. Qualitätsstufe und Nachweise

- Es ist die Einhaltung mindestens der **Qualitätsstufe 2 (QS2)** nach DGNB-Kriterienmatrix verpflichtend.
- Der AN hat die Einhaltung durch Vorlage geeigneter Nachweise zu dokumentieren, u. a.:
- Produktdatenblätter,
- technische Merkblätter,
- Herstellererklärungen,
- Konformitätserklärungen,
- ggf. Prüfzertifikate akkreditierter Prüfinstitute.
- Nach Abschluss der Bauleistungen ist eine Firmenerklärung zur Erfüllung der Schadstoffanforderungen einzureichen.

3. Informationspflicht bei Abweichungen

- Sollte der AN erkennen, dass die geforderten Qualitäten mit den vorgesehenen Produkten nicht erreicht werden können, ist der AG **unverzüglich schriftlich zu informieren**.
- Der Einsatz von Produkten, die lediglich die gesetzlichen Mindeststandards (z. B. REACH) erfüllen, jedoch nicht den erweiterten DGNB-/QNG-Anforderungen genügen, ist nicht zulässig.

B. Ressourcenschonende Materialverwendung

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, bei allen Bauleistungen eine ressourcenschonende Materialverwendung sicherzustellen. Ziel ist die Reduzierung des Materialverbrauchs, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Baustoffe sowie eine Steigerung der Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit eingesetzter Materialien.

Folgende Maßnahmen sind durch den AN verbindlich umzusetzen:

1. Materialauswahl und -einsatz

- Vorrangige Verwendung von Produkten mit anerkannten Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, natureplus, EPDs nach ISO 14025).
- Einsatz von recyclingfähigen, trennbaren und sortenreinen Materialien, insbesondere bei temporären Konstruktionen.
- Vermeidung von Verbundmaterialien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar.
- Bevorzugung regional verfügbarer Materialien mit kurzen Transportwegen.

2. Effizienz in Planung und Ausführung

028	LV	Förderanlagen
DGNB-Zertifizierung		
- Optimierung von Zuschnitt und Verschnitt, - Materialeinsparung durch Vorfertigung und modulare Bauweisen, - Einsatz digitaler Planungstools (z. B. BIM) zur Mengenoptimierung und Reduktion von Überbestellungen. 3. Dokumentation und Nachweise - Der AN hat eingesetzte Materialien, deren Herkunft sowie Umweltkennzeichnungen zu dokumentieren. - Der AG ist berechtigt, stichprobenartig Produktdatenblätter, Lieferscheine oder Herkunftsnachweise einzusehen. Ein entsprechendes Materialkonzept ist auf Anforderung durch den AG mitzuliefern oder mit diesem abzustimmen. C. Nachhaltige Materialgewinnung Ziel ist der Einsatz nachweislich nachhaltig gewonnener Holzprodukte zur Förderung einer umweltverträglichen und sozial verantwortlichen Forstwirtschaft. Der AN ist verpflichtet, folgende Anforderungen umzusetzen: 1. Verpflichtung zu nachhaltigem Holz - Alle dauerhaft eingebauten Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe (z. B. konstruktives Holz, Plattenwerkstoffe, Türblätter, Einbaumöbel) müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Forsten stammen. - Temporäre Hilfskonstruktionen (z. B. Schalungen, Stützen) sind hiervon ausgenommen, sofern sie nicht im Bauwerk verbleiben. 2. Anerkannte Nachweise Der AN hat den nachhaltigen Ursprung des verwendeten Holzes durch folgende Nachweise zu belegen: - Zertifikat nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), - Zertifikat nach FSC (Forest Stewardship Council), - oder gleichwertige Nachweise, die dokumentieren, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft erfüllt werden. 3. Lückenlose Dokumentation - Für alle gelieferten Holzprodukte sind Lieferscheine mit Angabe des Zertifizierers, der Zertifikatsnummer und - sofern vorhanden - der Chain-of-Custody-Nummer beizulegen. - Der AG ist berechtigt, stichprobenartig die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette zu überprüfen. D. Energieeffiziente Baustelle Der AN ist verpflichtet, eine energieeffiziente Bauausführung sicherzustellen. Ziel ist die Reduktion des Energieverbrauchs während der Bauzeit durch gezielten Einsatz energieeffizienter Geräte, Maschinen und Verfahren sowie durch organisatorische Maßnahmen. Folgende Anforderungen sind umzusetzen: 1. Einsatz energieeffizienter Technik - Verwendung energieeffizienter Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (mindestens Energieeffizienzklasse A oder entsprechende Emissionsstandards). - Bevorzugung strombetriebener Geräte mit geringem Energieverbrauch gegenüber benzin- oder dieselbetriebenen Varianten, sofern technisch möglich. - Ausstattung temporärer Einrichtungen (z. B. Baucontainer, Beleuchtung) mit LED-Technik und Zeitschalt-/Bewegungssensoren zur bedarfsgerechten Steuerung. 2. Baustelleninfrastruktur Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Maschinen und Fahrzeugen.		

028	LV	Förderanlagen
DGNB-Zertifizierung		
- Abschaltung nicht benötigter Verbraucher außerhalb der Betriebszeiten. - Bündelung von Transporten zur Vermeidung unnötiger Fahrten und Leerkilometer. - Nutzung vorhandener Baustromanschlüsse gegenüber mobilen Aggregaten (nur im Ausnahmefall). 3. Energiemanagement und Nachweis - Der AN hat ein einfaches Baustellen-Energie- und Betriebskonzept zu erstellen, in dem Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verbrauchsüberwachung dargestellt sind. - Der AG ist berechtigt, sich im Rahmen der Bauüberwachung über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zu informieren. E. Ausführung - Minimierung von schädlichen Einflüssen nach DGNB Alle nachfolgend aufgeführten Indikatoren zur Minimierung von Einflüssen auf der Baustelle werden in einer Schulung der Bauausführenden vorgestellt und die Kenntnisnahme, sowie die Einhaltung der Maßnahmen durch Unterschrift aller am Bau beteiligten bestätigt. 1. Lärmarme Baustelle Der Auftragnehmer (AN) hat die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie einschlägige technische Richtlinien (z. B. AVV Baulärm) einzuhalten. Ziel ist der Betrieb einer lärmarmen Baustelle, bei der Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen durch Baustellenlärm auf ein Minimum reduziert werden. Folgende Maßnahmen sind vom AN verbindlich umzusetzen: 1. Lärmmindernde Planung und Bauausführung - Einsatz von lärmgeminderten Bauverfahren und Geräten gemäß Umweltzeichen RAL-UZ 53 oder gleichwertig. - Berücksichtigung von Ruhezeiten und Schutzzeiten gemäß den behördlichen Vorgaben sowie baubegleitende Anpassung der Bauzeitenplanung. - Optimierung der Bauabläufe zur Vermeidung gleichzeitiger lärmintensiver Tätigkeiten. 2. Lärmschutzkonzept Der AN hat mit dem AG ein projektspezifisches Lärmschutzkonzept zu erstellen. Dieses muss beinhalten: - Identifikation lärmintensiver Tätigkeiten, - Darstellung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Lärminderung, - Festlegung von Zeitfenstern für lärmintensive Arbeiten, - Beschreibung der Kontroll- und Dokumentationsverfahren zur Einhaltung der Maßnahmen. Das Konzept ist fortlaufend zu aktualisieren und umzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen zu dokumentieren und dem AG auf Anforderung vorzulegen. 2. Staubarme Baustelle Der AN ist verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Staubentwicklung auf der Baustelle zu minimieren. Ziel ist der Schutz von Beschäftigten, Anwohnern sowie der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Staubemissionen. Folgende Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen: 1. Staubvermeidung und -bindung - Erfassung von Staub direkt an der Entstehungsstelle durch Absaug-, Befeuchtungs- oder Eindämmungssysteme. - Verwendung staubmindernder Verfahren (z. B. Nassschneiden statt Trockenschneiden, Feuchtreinigung statt Trockenfegen). - Einsatz von Geräten mit wirksamer Staubabsaugung oder -filterung gemäß aktuellem Stand der Technik. Schutz unbelasteter Bereiche durch Abschottung, Einhausung oder Unterdruckhaltungen.		

028	LV	Förderanlagen
DGNB-Zertifizierung		
2. Staubvermeidungskonzept Der AN erhält bauseits ein Staubvermeidungskonzept, dessen Maßnahmen auf der Baustelle umzusetzen sind. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet: • die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren, • Staubablagerungen unverzüglich zu beseitigen, • Abfälle aus staubintensiven Arbeiten fachgerecht zu erfassen und zu entsorgen, • die Umsetzung und Ergebnisse zu dokumentieren und dem AG auf Anforderung vorzulegen. 3. Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Boden und das Grundwasser während der gesamten Bauzeit vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. Ziel ist es, die natürliche Bodenfunktion zu erhalten und eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand zu ermöglichen. Folgende Maßnahmen sind verpflichtend umzusetzen: 1. Technischer Bodenschutz • Minimierung der Bodenversiegelung und Befahrung außerhalb gekennzeichnete Fahrwege, • Einsatz von bodenschonenden Verfahren bei Lagerung, Aushub und Rückverfüllung, • Schutz und getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden gemäß Bodenschutzverordnung. • Keine Lagerung von gefährdenden Stoffen auf unbefestigten Flächen. 2. Verbot umweltgefährlicher Stoffe • Der Einsatz von Stoffen mit der Kennzeichnung "umweltgefährlich" gemäß CLP-Verordnung ist auf der Baustelle ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG und mit Nachweis besonderer Schutzmaßnahmen zulässig. 3. Boden- und Gewässerschutzkonzept Der AN hat in Abstimmung mit dem AG ein Konzept zum Boden- und Grundwasserschutz zu erstellen, welches insbesondere folgende Inhalte umfasst: • Beschreibung der Schutzmaßnahmen und Materialien, • Regelungen zur Lagerung von Betriebsstoffen, • Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen bei Niederschlagsereignissen, • Verfahren zur Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen. 4. Abfallarme Baustelle Der Auftragnehmer (AN) hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Ziel ist eine abfallarme Baustelle, bei der Abfälle vorrangig vermieden, unvermeidbare Abfälle möglichst hochwertig verwertet und nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß und umweltverträglich entsorgt werden. Hierzu sind vom AN insbesondere folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen: 1. Abfallvermeidung Der AN hat durch geeignete Maßnahmen in Planung, Arbeitsvorbereitung und Ausführung dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle so weit wie möglich vermieden werden. Hierzu zählen u. a.: • bedarfsgerechte Materialbestellungen, • exakte Mengenermittlungen, • optimierte Zuschnitt- und Verarbeitungspläne, • Verwendung von Systembauteilen und Vorfertigung, • sachgerechte Lagerung zum Schutz vor Materialverlusten oder -beschädigungen. 2. Trennung und Fraktionierung Anfallende Abfälle sind auf der Baustelle sortenrein zu erfassen und getrennt zu lagern (z. B. mineralische		

028	LV	Förderanlagen
DGNB-Zertifizierung		
Abfälle, Holz, Metalle, Kunststoffe, Dämmstoffe, Verpackungen). Eine Durchmischung unterschiedlicher Abfallarten ist zu vermeiden. Ziel ist eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung. 3. Wiederverwendung und Recycling Wiederverwendbare Bauteile oder Materialien sind bevorzugt dem Stoffkreislauf zuzuführen. Der AN hat geeignete Verwertungswege zu prüfen und - sofern wirtschaftlich zumutbar - nachzuweisen. 4. Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben umweltgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist durch entsprechende Dokumente (Lieferscheine, Wiegescheine, Nachweise nach Nachweisverordnung) zu belegen und auf Anforderung dem AG vorzulegen. 5. Konzept zur Abfallvermeidung Der AN hat spätestens mit Einrichten der Baustelle ein projektspezifisches Konzept zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zu erstellen. Dieses ist dem AG zur Prüfung vorzulegen und ggf. gemeinsam anzupassen. Das Konzept ist Bestandteil der Baustellenlogistik und regelmäßig zu aktualisieren. 6. Baustellenorganisation Der AN hat für eine strukturierte Baustellenorganisation zu sorgen, die eine ordnungsgemäße Getrennthaltung der Abfälle sicherstellt. Hierzu zählen: • Bereitstellung und Kennzeichnung geeigneter Sammelbehälter, • Schutz vor Witterungseinflüssen, • regelmäßige Entleerung durch zertifizierte Fachfirmen. 7. Unterweisung des Baustellenpersonals Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind vom AN in geeigneter Form über das Abfallkonzept, die Pflichten zur Abfallvermeidung sowie die Trenn- und Entsorgungswege zu unterweisen. Wiederholungen bei Personalwechsel sind sicherzustellen. 8. Dokumentation und Nachweispflichten Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zu dokumentieren. Der AG ist berechtigt, sich im Rahmen der Bauüberwachung jederzeit über die Einhaltung der Vorgaben zu informieren und Nachweise einzusehen. Die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist Vertragsbestandteil. Verstöße können als Mängel der Bauausführung gewertet werden und zu einer entsprechenden Nachbesserungsaufforderung oder Vertragsstrafe führen. Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage 1.1 Anlagenbeschreibung Maschinenraumlose Aufzugsanlage mit getriebelosem, regenerativen Riemenantrieb im Schachtkopf. Die Geräusche innerhalb der Kabine dürfen 50 dB(A), vor geschlossener Schachttüre 52 dB(A) nicht überschreiten. Die Anlage muss die Schutzziele der DIN8989:2019 gemäß DIN4109 für Raumvolumen bis 125 m³ und VDI 4100 SST III (Szenario B) erfüllen. Der Schallpegel in benachbarten Räumen darf L Aeq = 25 dB(A) nicht überschreiten. Für einen optimalen Fahrkomfort darf die horizontale Vibration 15 mg nicht überschreiten. Die Anlage erfüllt die Anforderungen nach ISO 25745-2, Energieeffizienzklasse A. Ein Nachweis ist dem Angebot beizulegen. Die Aufzugsanlage hat die Anforderungen der EN 81-70 zu erfüllen und ist barrierefrei auszustatten. Die Montage der Fahrkorb- und Gegengewichtsschienen erfolgt mittels zugelassener Betondübel, bauseits werden keine Ankerschienen in die Schachtwände eingesetzt.		

028 LV Förderanlagen**Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage**

Die Aufzugsanlage ist für die Anbindung an das bauseits vorhandene elektronische Schließ- und Zutrittskontrollsystem des Herstellers Salto vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat die technischen Anforderungen des Zutrittskontrollsystems eigenverantwortlich zu berücksichtigen und die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, dem Fachplaner sowie dem Systemlieferanten durchzuführen.

Um ein Einfaches und fachgerechtes Anbinden des Bodenbelages zu gewährleisten, wird die Positionierung der Schachttüre innerhalb der Rohbauöffnung ausgeführt.
Bauseits werden keine Aufkantungungen betoniert, der AN erbringt verlängerte Befestigungskonsolen inkl. Estrichblechen zur Montage für eine Aufbauhöhe von bis zu 250 mm.

Gemäß Brandschutzkonzept ist für die Aufzugsanlage keine separate Schachtrauchung erforderlich. Der Aufzug ist innerhalb des notwendigen Treppenraums angeordnet. Die Rauchableitung erfolgt über die für den Treppenraum vorgesehene Rauchabzugsöffnung.

Eine separate Schachtentlüftung über Dach oder ins Freie ist nicht vorgesehen. Erforderliche Maßnahmen zur Belüftung der Aufzugsanlage sind durch den Auftragnehmer entsprechend den geltenden Normen und den Herstelleranforderungen sicherzustellen.

1.2 Motor und Frequenzumrichter

Die Anordnung der Antriebsmaschinen erfolgt innerhalb des Fahrschachtes im Schachtkopf. Der Großteil der Lasten wird nicht in die Wand eingeleitet, sondern über die Gegengewichtsführungsschienen in die Bodenplatte eingeleitet.

Der Antriebsmotor ist auf einem Doppelrahmen an einer Seitenwand innerhalb des Schachtkopfes anzuordnen. Durch die Anordnung im Schachtkopf ist ein einfacher Wechsel der Tragmittel sowie der Treibscheibe gewährleistet. Ein späterer Austausch der Treibscheibe muss möglich sein, ohne dabei den kompletten Antrieb tauschen zu müssen.

Es ist ein getriebeloser regenerativer Antrieb einzusetzen, welcher erzeugte Energie in das Gebäudenetz zurückspeist.

Dieser wird über den Frequenzumrichter mit einem in der Amplitude und Frequenz stufenlos einstellbaren Strom eingespeist. Zur Erzeugung des variablen Motorstroms und der variablen Frequenz ist eine zweistufige Umwandlung der festen Netzspannung und Netzfrequenz erforderlich.

Kaltleiter –Temperaturfühler in jeder Phasenwicklung als Motorschutz.

Bemessung des Triebwerkes für mindestens 120 Fahrten/ Stunde.

Die redundant aufgebauten Bremsen der Maschine bestehen jeweils aus zwei Scheibenbremsen in Doppelanordnung, welche direkt auf die Treibscheibenwelle wirken. Die Bremse dient als Betriebsbremse und erfüllt zusätzlich die Funktion einer Bremsvorrichtung für den Schutz des aufwärtsfahrenden Fahrkorbs gegen Übersgeschwindigkeit. Die Lüftung der Bremse im Betrieb erfolgt elektromagnetisch.

Für die Funktionsüberwachung sind pro Bremskreis je ein Kontrollschalter für die Bremslüftung auszuführen.

1.3 Tragmittel

Als Tragmittel müssen Flachriemen aus widerstandsfähigen High-Tech-Polymeren mit integrierten Stahllitzen zum Einsatz kommen.

Die Tragmittel müssen elektromechanisch auf unterschiedliche Längung überwacht werden. Bis zu einem gewissen Maß müssen Längenabweichungen automatisch ausgeglichen werden.

Die Tragmittel müssen aus europäischer Fertigung und frei auf dem Markt verfügbar sein.

1.4 Führungen & Führungsschienen

Die Fahrkorb- sowie Gegengewichtsführungen sind als Gleitführungen entsprechend auszuführen.

Die Fahrkorbschienen sind mit Nut und Feder in gehobelter oder gefräster Ausführung auszuführen. Profil der Schienen gemäß DIN 15311, Form B.

028	LV	Förderanlagen
Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage		
Die Gegengewichtsschienen sind als gekantete Hohlschienen auszuführen. Jede Schiene ist zwischen den Stößen mindestens zweimal zu befestigen.		
1.5 Gegengewicht		
Das Gegengewicht besteht aus einem Stahlblechrahmen mit Gegengewichtseinlagen. Als Gegengewichtseinlagen sind Stahl- oder Steingewichte zu verwenden. Die Aufhängung erfolgt 2:1.		
1.6 Schachtbeleuchtung		
Es ist eine hocheffiziente LED-Beleuchtung mittels LED-Band einzusetzen (74lm/W). Die Schutzart für die Schachtbeleuchtung ist mindestens in IP54 auszuführen.		
1.7 Grubenelement / Puffer		
Unterhalb der Fahrbahn des Fahrkorbs und des Gegengewichtes sind innerhalb der Schachtgrube baumustergeprüfte Aufsetzpuffer vorzusehen. Diese Puffer sind entsprechend der Nenngeschwindigkeit und der Masse des Fahrkorbes und des Gegengewichtes zu dimensionieren. Die Montage erfolgt auf Stahlprofilkonsolen, so dass bauseits keine Betonsockel erforderlich sind.		
1.8 Kabine		
Aufgeräumtes Kabinendach, Platz für 2 Personen, Geländer, Fangvorrichtung, kein Lastenaufzug) Die Kabine ist als selbsttragende Konstruktion auszuführen. Die einzelnen Wandlamellen sind in Abkantbauweise herzustellen und vertikal anzuordnen. Die Kabinenkonstruktion ist für den Einbau in feuerbeständige Schächte nach DIN 4102 geeignet. Die Be- und Entlüftung der Kabine erfolgt über waagrechte Schlitz im Bereich der Türportale. Die Kabinenwände erfolgen in vertikalen Lamellen aus Edelstahl K220. Kabinentürportal in Edelstahl K220.		
Kabinenboden: Fliesenbelag bauseits, Verlegung erfolgt bauseits, rutschhemmende Ausführung min. R9. Sockel- und Deckenleisten aus Aluminium Silber Eloxiert, Höhe 90 mm.		
Beleuchtung / Kabinendecke LED Paneel aufgesetzt auf Kabinenrohdecke, Kabinenrohdecke Stahlblech weiß lackiert. Ausleuchtung in der Kabine gemäß EN 81-20/50 (mind. 100 lux in 1 m Höhe über dem Boden).		
Handlauf aus Edelstahl Silber eloxiert, Durchmesser 38 cm, Befestigung mit gebogenen Wandanschlusselementen. Positionierung des Handlaufs gegenüber dem Bedientableau. Ausführung des Handlaufs behindertengerecht gemäß EN 81-70. Spiegel an Kabinenrückwand in voller Höhe und einer Breite von 600 mm.		
1.9 Türen		
Die Schacht- und Kabinentüren müssen für mindestens 200.000 Türzyklen pro Jahr ausgelegt sein. Die lichte Türdurchgangsbreite gemäß der Ausführungsplanung muss sichergestellt sein und ist bei der Auslegung der Türen zu berücksichtigen. Die Beschleunigung, Geschwindigkeit sowie die Öffnungs- und Schließzeiten müssen getrennt voneinander einstellbar sein. Die Aufzugsanlage muss über einen optischen Sensor in der Kabine und einen Beschleunigungssensor im Türantrieb verfügen, um über das Bewegungsverhalten der Türen eventuell auftretende Störungen im Vorfeld erkennen zu können. Die Fahrkorb- und Schachttürblätter sind aus gekantetem Stahlblech in einer Sandwichkonstruktion herzustellen und mit einer Pulverbeschichtung in RAL 7032 als Korrosionsschutz auszuführen, abweichend bei Türen in Edelstahl.		

028	LV	Förderanlagen
Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage		
Der Schachttürkämpfer ist oberhalb der Schachttüre angeordnet und enthält die Rollenbahn zur Aufnahme der Türmechanik.		
1.10 Kabinentür		
Frequenz geregelter Türantrieb mit einer Antriebsspannung von 48 V zur Reduzierung von Gefährdungen für das Montage- und Servicepersonal sowie Optimierung der Energieeffizienz. Ausführung als zweiteilig seitlich öffnende Türe, Plangemäß rechtsöffnend. Material – Edelstahl K220. Schwelle aus stangengepresstem Aluminium für eine Radlast von 300 Kg.		
1.11 Schachttüren		
Ausführung der Schachttüren für Dübelbefestigung anstelle Halfenschienenbefestigung (inklusive Dübel). Ausführung als zweiteilig seitlich öffnende Türe, Plangemäß rechtsöffnend. Material – Edelstahl K220. Schwelle – Aluminium, analog Kabinentüre. Profil zwischen den Türzargen: Ja Brandschutzklassifizierung: E 120 gem. EN81-58 :2018		
1.12 Einbauort Steuerung		
Die Steuerung ist im Türrahmen zu integrieren. Der Brandschutz der Türe darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Anforderungen der LAR sind zu erfüllen. Die Rohbauaussparung für die Türen muss in allen Haltestellen identisch sein. Aus optischen und technischen Gründen muss sich die Tür des Bedienkastens seitlich im Türrahmen befinden. Somit ist sichergestellt, dass es keine Einschränkungen beim Anbringen von Mauerumfassungszargen gibt.		
1.13 Funktionen Steuerung		
Es ist eine Sprachansage in Landessprache mit vordefinierten Standardtexten zu liefern. Die Lautstärke muss zwischen 35 und 65 dBA einstellbar sein. Evakuierung bei Stromausfall – automatisch Lastabhängig. Statische Brandfallsteuerung. MAXi+DES. Gegensprechanlage, 2-Weg.		
1.14 Energiesparfunktionen / Standby		
Die Steuerung muss über einen Stand-by-, Sleep- sowie einen Eco-Modus verfügen und somit nachstehende Energiesparfunktionen enthalten. Der Wechsel zwischen den Modi muss eigenständig in einstellbaren Zeitintervallen erfolgen. Im Stand-By- und Sleepmodus werden in Abhängigkeit der Dauer der Nichtbenutzung elektronische Komponenten, darunter Antrieb, Frequenzregelung, Kabinenlicht, Anzeigeelemente, Multifunktionsdisplay und bestimmte Platinen, abgeschaltet. Im Eco-Modus muss der Aufzug das Verkehrsverhalten im Gebäude erlernen und sich selbstständig anpassen. In verkehrsarmen Zeiten werden die Geschwindigkeit und die Beschleunigung des Aufzugs auf 80% der Nennwerte reduziert (und können je nach Wunsch weiter angepasst werden). Ein aktiver Eco-Modus wird den Fahrgästen im Kabinendisplay angezeigt.		
1.15 Digitale Features		
Benachrichtigungen und Status-Alarm: Das Diagnosesystem der Aufzugsanlage muss über die Möglichkeit verfügen, Benachrichtigungen zu kritischen Vorfällen an den AG / Betreiber sowie zusätzlich an vordefinierte Kontakte zu senden. Darüber hinaus muss der hinterlegte Servicetechniker bereits vor Eintreffen an der Anlage eine Meldung mit den aktuellen Leistungs- und Diagnosedaten sowie Störmeldungen in Echtzeit erhalten, um den Aufwand für die Fehlersuche zu minimieren.		
API-Konnektivität: Die Aufzugssteuerung muss über eine offene Plattform für Programmierschnittstellen		

028	LV	Förderanlagen
Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage		
(API) verfügen, um Benutzeranwendungen und Gebäudemanagement-Software zu verbinden.		
1.16 Notruf		
In der Steuerung ist ein GSM-Notrufsystem einzubauen, welches eine sichere Kommunikation mit der Notrufzentrale des AN ermöglicht. Die Kommunikation hat über Mobilfunk zu erfolgen, alternativ wird bauseits ein Netzwerkanschluss zur Verfügung gestellt. Weiterhin muss es möglich sein, via Chat über das Multifunktionsdisplay Nachrichten aus der Notrufzentrale in die Kabine zu übertragen.		
1.17 Schlüsselbehälter		
Der AN hat dem AG einen Schlüsselbehälter auszuhändigen. Der Einbau erfolgt durch den AG.		
1.18 Außen- und Innentableau		
Montage Außentaster nach Wahl AG, auf dem Türrahmen oder in Umfassungszarge. Oberfläche Innentaster in Edelstahl Korn 220D. Der Taster der Haupthaltestelle ist mit einem grünen Rahmen gemäß Norm hervorzuheben. Im Innentableau ist neben dem Notruf- und Tür-Auf-Taster auch ein Tür-Zu-Taster zu integrieren. Es ist ein 7-Zoll-TFT-Multimediasdisplay im Kabinentableau einzusetzen. Auf dem Display muss neben der Stockwerks- und Fahrtrichtungsanzeige auch die Anzeige von Nachrichten, der Uhrzeit und dem aktuellen Wetterbericht am Anlagenstandort möglich sein. Der Inhalt des Displays, die visuelle Gestaltung sowie die Darstellung von Anzeigen muss über das Webportal angepasst werden können.		
1.19 Taster		
Die Taster sind als Kurzhubtaster DB02 auszuführen, mit weißer Quittierung. Ein Leuchtdichtenkontrast in den Bedien- und Anzeigeelementen muss gewährleistet werden.		
1.20 Zutrittskontrolle / Sonderfunktionen		
Die Aufzugsanlage ist für die Anbindung an das bauseits bereitgestellte elektronische Schließ- und Zutrittskontrollsystem des Herstellers Salto vorzubereiten. Die Freigabe der Aufzugsrufe erfolgt über bauseits gelieferte Salto-Transpondermedien. Der Auftragnehmer liefert und montiert sämtliche für die Integration erforderlichen Komponenten, Schnittstellen und Verdrahtungen innerhalb der Aufzugsanlage. Die Aufzugssteuerung muss die Ansteuerung der Ruf- und Zielfreigaben über potenzialfreie Kontakte oder eine vom Hersteller Salto unterstützte Standardschnittstelle ermöglichen. Die Salto-Leser, Transponder sowie gegebenenfalls erforderliche Lizenzen des Zutrittskontrollsystems werden bauseits bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat die vollständige Funktionsfähigkeit der Schnittstelle zwischen Aufzug und Zutrittskontrollsystem einschließlich Inbetriebnahme und Funktionstest sicherzustellen.		
1.21 Mauerumfassungszargen		
Ausführung von Mauerumfassungszargen an den Zugängen als dreiseitige Leibungsbekleidung. Material Edelstahl 1.4301 min. 1,5 mm		

028	LV	Förderanlagen
Allgemeine Anlagenbeschreibung Aufzugsanlage		
Oberfläche geschliffen K240 Rückseitige belegt mit B1 Trägerplatten Ausschnitt und Aufnahme von Bedienelementen Bestehend aus Kopfstück und zwei Seitenteilen 1.22 DGNB-/QNG-Produktanforderungen In der Materialdeklaration der Aufzugsanlage sind die vorgesehenen Werkstoffe und Systeme produktbezogen zu benennen. Dies betrifft insbesondere werkseitige und auf der Baustelle verwendete Beschichtungen und Lacke sowie – sofern vorgesehen – Grundierungen, Kleb-, Dicht-, Verguss-, Träger- und sonstige Hilfsstoffe. Der DGNB-Auditor ordnet die Produkte der jeweils einschlägigen Produktgruppe der projektverbindlichen DGNB-ENV1.2-Kriterienmatrix, Version 2018, Anlage 1, und den projektrelevanten QNG-Anforderungen zu. Für erfasste Produkte ist mindestens QS2 nachzuweisen. Eine EPD ersetzt keinen produktbezogenen Schadstoff- oder Emissionsnachweis. 01 Titel Aufzugsanlagen 01.10 Personenaufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70 Personenaufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70 als maschinenraumlose Aufzugsanlage mit getriebelosem, regenerativen Riemenantrieb im Schachtkopf. Allgemeine Charakteristik der Aufzugsanlage: Aufzugsart: Personenaufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70 Nennlast: 630 - 900 kg Personenanzahl: 8 - 10 Personen Geschwindigkeit: 0,8 - 1,5 m/s Fahrtenzahl: 110 - 130 F / h Förderhöhe: 10 m - 10,50 m Anzahl der Haltestellen: 4 St. / Zugänge übereinander angeordnet Anzahl der Schachttüren: 4 Stück Lage der Schachttüren: UG - 2.OG Art des Schachtes: Mauerschacht Türbreite: 900 mm Türhöhe: 2100 mm Schachtbreite: 1650 mm Schachttiefe: 1750 mm Schachtgrube: 1400 mm Schachtkopf: 3400 mm Technische Anforderungen: Absicherung: 16 A Anlaufstrom: 13 - 16 A Leistungsaufnahme: 7,0 - 9,0 kW Externe Stromversorgung: 400 V / 230 V - 50 Hz - 3-polig Personenaufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70 inkl. systembedingtem Zubehör und Befestigungsmaterial,		
Fortsetzung auf nächster Seite		Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen
01	Titel	Aufzugsanlagen

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: einschl. aller notwendigen Nebenleistungen und Abstimmung aller notwendigen Gewerke, komplett betriebsfertig liefern, montieren und anschließen. Vom Bieter anzugeben: Angebotenes Fabrikat: '.....' Angebotener Typ: '.....' Vom Bieter mit Angebotsabgabe zu bestätigen: Die angebotene Aufzugsanlage erfüllt die im LV festgelegten DGNB-/QNG-Anforderungen. Die produktbezogene Materialdeklaration und die zugehörigen Nachweise werden nach technischer Klärung fristgerecht, spätestens vor Bestellung und Einbau, zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Bestätigung der Einhaltung der DGNB-/QNG-Anforderungen (Ja/Nein): '.....'	1 St	EP	GP

01.11	GSM-Notrufsystem GSM-Notrufsystem Lieferung und betriebsfertige Installation eines GSM-Notrufsystems für die Aufzugsanlage, einschließlich aller gemäß EN 81-70 erforderlichen Sprechstellen. Das Notrufsystem ist für die Aufschaltung auf die AN-Servicezentrale vorzubereiten. Die während der Betriebszeit anfallenden Gebühren für die Aufschaltung und den Betrieb des Notrufsystems sind über einen separat abzuschließenden Notrufvertrag zu regeln. GSM-Notrufsystem inkl. systembedingtem Zubehör und Befestigungsmaterial, einschl. aller notwendigen Nebenleistungen und Abstimmung der Gebäudeleitstelle, komplett betriebsfertig liefern, montieren und anschließen.	1 St	EP	GP
-------	--	------	----------	----------

01.12	Befestigungskonsolen inkl. Estrichbleche für Aufzugsportal Befestigungskonsolen inkl. Estrichbleche für Aufzugsportal Lieferung und Montage von verlängerten Befestigungskonsolen einschließlich Estrichblechen zur fachgerechten Montage und Anbindung des Aufzugsportals an den Bodenaufbau.			
-------	--	--	--	--

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen		
01	Titel	Aufzugsanlagen		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
	Zur Gewährleistung einer einfachen und fachgerechten Anbindung des Bodenbelages wird die Positionierung der Schachttüren innerhalb der vorgesehenen Rohbauöffnungen ausgeführt. Bauseits werden keine Aufkantungen im Bereich der Schachttüren hergestellt. Der Auftragnehmer hat daher verlängerte Befestigungskonsolen einschließlich der erforderlichen Estrichbleche für eine Aufbauhöhe des Bodenaufbaus von bis zu 250 mm vorzusehen. Befestigungskonsolen inkl. systembedingtem Zubehör und Befestigungsmaterial, betriebsfertig liefern, montieren.	4 St	EP	GP
	Nebenleistungen			
01.13	Erstellung von Revisionsunterlagen und Dokumentation Erstellung von Revisionsunterlagen und Dokumentation Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unmittelbar nach Auftragserteilung alle Angaben zu machen, die für den reibungslosen Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind. Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dazu gehören insbesondere: • Anlagezeichnungen • Angaben für statische und dynamische Lasten Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig Angaben zu machen über die: • Stromaufnahme und gegebenenfalls den Anlaufstrom der elektrischen Bauteile • sonstigen Erfordernisse für den Einbau Der Auftragnehmer hat die für die behördlichen Genehmigungen und Abnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der behördlichen Abnahme mitzuwirken. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen nach Abschnitt 3.1.3 sowie die für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU2)			
Übertrag:				

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen		
01	Titel	Aufzugsanlagen		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Anhang 1 Abschnitt 6 spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben. Alle Bestandsunterlagen, dem tatsächlichen Einbauzustand entsprechend, sind am Tage der Abnahme in 2-facher Ausfertigung in Stehordnern vorzulegen. Die kompletten Revisionsunterlagen sind ebenfalls auf USB-Stick, in 2-facher Ausfertigung zu erstellen und in den Revisionsordnern zu hinterlegen. Ein Ordner ist mindestens 14 Tage vor Abnahmeterminierung dem bauleitenden Ingenieur zur Vorprüfung zu übergeben. Änderungswünsche sind danach bis zum genannten Termin einzuarbeiten. Grundsätzlich sind Pläne farbig auszuplotten und jeweils dazu ist ein USB-Stick mit den Dateien im PDF-Format zu liefern. Die Zeichnungen sind mit allen technischen und funktionellen Angaben zu versehen und können auf der Basis der Montagezeichnungen erstellt werden. Die vorliegenden Bestandsunterlagen müssen in die aktuellen Pläne eingearbeitet werden. Die komplette Dokumentation inkl. Zeichnungen muss auch auf USB-Stick strukturiert gemäß Inhaltsverzeichnis vorliegen.			Übertrag:
		1 St	EP	GP
01.14	Abnahme und Prüfung der Aufzugsanlage durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) Abnahme und Prüfung der Aufzugsanlage durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) Durchführung der für die Inbetriebnahme erforderlichen Abnahme- und Prüfung der Aufzugsanlage durch eine hierfür zugelassene Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), z. B. TÜV oder DEKRA, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften. Die Beantragung und Terminierung der Prüfung erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Das Angebot bzw. die voraussichtlichen Kosten der Prüfstelle sind dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung vorab zur Kenntnis vorzulegen. Zu prüfen und abzunehmen ist die vollständige Aufzugsanlage einschließlich aller zugehörigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Komponenten. Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Dokumentationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen und die Prüfung mit allen Beteiligten zu koordinieren.			Übertrag:
- Fortsetzung auf nächster Seite -				

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen
01	Titel	Aufzugsanlagen

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: Die Kosten für die Prüfung und Abnahme durch die ZÜS sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Auftragnehmers sind in den Angebotspreis einzurechnen. Die erforderliche Bereitstellung eines fachkundigen Monteurs sowie einer geeigneten Prüflast, soweit für die Durchführung der Prüfung erforderlich, ist ebenfalls in den Angebotspreis einzukalkulieren. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung abzustimmen. Erforderliche Nachprüfungen aufgrund vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel sind ebenfalls durch den Auftragnehmer zu veranlassen und zu tragen.			
		1 St	EP	GP
01.15	Inbetriebnahme und VOB-Abnahme Inbetriebnahme und VOB-Abnahme Nach erfolgreicher Abnahme durch eine benannte Stelle und einer ZÜS erfolgt nach gegenseitiger Terminvereinbarung eine Abnahme gemäß VOB mit Auftraggeber, Fachingenieure, Bauleitung und Vertragspartner. Die Inbetriebnahme und Abnahme, gemäß VOB, erfolgt in Zusammenarbeit mit allen Gewerken. Die Koordinierung mit den Einzelgewerken ist Bestandteil der Inbetriebnahme. Die Anlage ist mind. 2 Wochen vor Übergabe an den Bauherrn im Probetrieb zu fahren. Der Probetrieb ist unter Berücksichtigung aller anlagensspezifischen Daten zu protokollieren. Die Kosten des AN sind im Angebotspreis einzurechnen. Der AN trägt alle mit der Abnahme und Inbetriebnahme im Zusammenhang stehende Kosten, koordiniert die Abnahme und Inbetriebnahme und stellt alle erforderlichen Dokumente dazu bereit.			
		1 St	EP	GP

Summe Titel 01		Aufzugsanlagen, Netto:	
-----------------------	--	-------------------------------------	--

02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten
----	-------	---

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen		
02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten				
Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten				
1. Dem Auftragnehmer werden die Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten für die im Vertrag beschriebenen Anlagen und Anlagenbauteile, welche Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit haben übertragen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt dann 4 Jahre. Es ist von vier Wartungsintervallen bzw. Prüfungen für diese 4 Jahre auszugehen. Diese sind den nachfolgenden Positionen zu entnehmen. Die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers zur Durchführung der Arbeiten sind im beigefügten Wartungs- Inspektions- und Instandhaltungsvertrag beschrieben. Der Wartungs- Inspektions- und Instandhaltungsvertrag ist Bestandteil der Ausschreibung, vom Bieter vollständig auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Die für die Wartung angebotenen Preise werden in die Wertung der Angebote einbezogen. Die Wartungsarbeiten werden ergänzend zum Hauptauftrag separat beauftragt. 2. Der Auftragnehmer hat die Wartungsleistungen nach einer Arbeitskarte durchzuführen. Die Arbeitskarte ist vor Beginn der Leistung vom Auftragnehmer zu erstellen unter Berücksichtigung der AMEV Leistungskataloge, der angebotenen Produkte und Fabrikate und den anlagenspezifischen Wartungsangaben der Hersteller. 3. Wartungskosten / Vergütung Für die Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten der Anlage(n) wird eine Jahrespauschale vereinbart. Die Arbeiten für die im Leistungsverzeichnis bzw. in den Bestandslisten des Vertrages aufgeführten, wartungs-, inspektions- und instandhaltungsbedürftigen Anlagen werden wie folgt angeboten. Anmerkung: Die Preiseintragungen im Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungsvertrag und in den nachfolgenden Positionen müssen identisch sein.				
02.10	Jährliche fachgerechte Wartung und Inspektion der Aufzugsanlage			
	Jährliche fachgerechte Wartung und Inspektion der Aufzugsanlage			
	Durchführung einer fachgerechten, mindestens jährlich durchzuführenden Wartung und Inspektion der Aufzugsanlage während der Betriebs- bzw. Nutzungszeit.			
Übertrag:				

- Fortsetzung auf nächster Seite -

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen		
02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Die Wartungs- und Inspektionsleistungen sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen, technischen und herstellerseitigen Vorgaben, insbesondere gemäß DIN EN 13015, auszuführen. Die Leistungen umfassen insbesondere: • Kontrolle und Funktionsprüfung sämtlicher Komponenten und Sicherheitseinrichtungen der Aufzugsanlage, • Prüfung und erforderliches Nachfüllen von Schmierstoffen einschließlich erforderlicher Ölwechsel, • Kontrolle und Wartung sämtlicher Schacht- und Kabinentüren einschließlich Türantrieben und Verriegelungen, • Kontrolle der Steuerung und Regelung, • Kontrolle und Wartung des Antriebs, • Prüfung sämtlicher Anzeige-, Bedien- und Signalelemente, • Kontrolle und Wartung der vorhandenen Fremdkomponenten, • Erkennen und Dokumentieren von Verschleißerscheinungen sowie erforderliche Instandsetzungsarbeiten, • Reparatur bzw. Austausch von verschleißbedingten Teilen und Baugruppen, soweit zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlage erforderlich. Die Wartungstermine sind rechtzeitig mit dem Bauherrn bzw. der Bauleitung abzustimmen. Die Wartungsleistungen sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Inbetriebnahme bzw. Übergabe der Aufzugsanlage vorzusehen und innerhalb dieses Zeitraums entsprechend den erforderlichen Wartungsintervallen durchzuführen. Für jede durchgeführte Wartung und Inspektion ist ein vollständiges Wartungs- und Prüfprotokoll zu erstellen und dem Bauherrn bzw. der Bauleitung zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens den Wartungsumfang, die durchgeführten Prüfungen, festgestellte Mängel bzw. Verschleißerscheinungen sowie gegebenenfalls durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen dokumentieren.			
		4 St	EP	GP
	Weitere Angaben Weitere Angaben Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungs-, Inspektions- und Instandhaltungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Funktions- und Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung			
	- Fortsetzung auf nächster Seite - Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen
02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich, auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. b. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar Zwischen 08:00 und 20:00 Uhr Die zuvor beschriebenen Leistungen werden wie folgt angeboten (netto) vom Bieter auszufüllen: Stundenverrechnungssatz: '.....' € Obermonteur: '.....' € Monteur: '.....' € Helfer: '.....' € Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit Überstunden: '.....' % Nacht-/Schichtarbeit: '.....' % Sonn-/Feiertagsarbeit: '.....' % Fahrtkosten (An- und Abfahrt): '.....' € / Auftrag Entfernung Einsatzort - nächstgelegene Niederlassung: '.....' km km-Pauschale pro Fahrtkilometer '.....' € / km Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet			Übertrag:
Summe Titel 02		Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten, Netto:		

LV-Zusammenfassung

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	Titel	Aufzugsanlagen	19	
02	Titel	Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten	24	
Summe LV 028 Förderanlagen				
			Angebotssumme, Netto:	EUR
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR
			<u>Angebotssumme, Brutto:</u>	EUR <u>.....</u>

Bieterangabenverzeichnis

Emsdetten, Erweiterung Kardinal-von-Galen-Schule (2022/1615)

028	LV	Förderanlagen
01	Titel	Aufzugsanlagen

Nr.	Liste der Positionen mit Bietertextergänzung
-----	--

01.10 **Personenaufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70**
 Angebotenes Fabrikat: '.....'

 Angebotener Typ: '.....'

 (Ja/Nein): '.....'

02 **Weitere Angaben**

Stundenverrechnungssatz: '.....' €

Obermonteur: '.....' €

Monteur: '.....' €

Helfer: '.....' €

Überstunden: '.....' %

Nacht-/Schichtarbeit: '.....' %

Sonn-/Feiertagsarbeit: '.....' %

Fahrtkosten (An- und Abfahrt): '.....' € / Auftrag

 '.....' km

km-Pauschale pro Fahrtkilometer '.....' € / km